

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.187.912

Wien, am 21. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Februar 2020 unter der Nr. **983/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sexuelle Belästigung im BAK“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Zu welchem konkreten Zeitpunkt sind die Vorwürfe gegen den Direktor des BAK zum ersten Mal bei Ihnen bzw. in Ihrem Ressort bekannt geworden?*

Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe darf auf die Beantwortung der Voranfrage 682/J vom 30. Jänner 2020 verwiesen werden.

**Zu den Fragen 2 bis 4 und 10 bis 24:**

- *Wie reagierte man darauf?*
- *Warum wurde der Beschuldigte nicht umgehend suspendiert, nachdem die Vorwürfe bekannt wurden?*
- *Welche Schritte wurden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorwürfe in Ihrem Ressort erstmals bekannt wurden, gesetzt?*
- *Der Beschuldigte selbst spricht von einer Intrige, gibt es dafür Anhaltspunkte?*

- *Wenn ja, welche Verdachtsmomente gibt es in diese Richtung?*
- *Wenn ja, gibt es konkrete Personen in Ihrem Ressort, die für diese Intrige verantwortlich sein sollen?*
- *Welche konkreten Delikte werden Wieselthaler vorgeworfen?*
- *Wie viele vermeintliche Belästigungsoffer des Beschuldigten haben sich gemeldet?*
- *Wie lange sollen laut derzeitigen Ermittlungsstand die vorgeworfenen Delikte bereits zurückliegen?*
- *In welcher Regelmäßigkeit sollen laut derzeitigen Ermittlungsstand die vorgeworfenen Delikte vorgefallen seien?*
- *Können Sie ausschließen, dass gegen weitere Personen im BAK Vorwürfe dieser oder anderer Art bestehen?*
- *Welche Personen räumten „mehr oder weniger freiwillig“ ihren Schreibtisch auf Grund der Amtsführung von Wieselthaler?*
- *Was waren die genauen Gründe für diese Arbeitsplatz-Wechsel?*
- *Wie genau gestaltete sich die Amtsführung von Wieselthaler?*
- *Kennen Sie das genannte neue Konvolut?*
- *Wenn ja, wie lautet der genaue Inhalt?*
- *Wenn ja, gibt es einen Zusammenhang oder Überschneidungen zum Konvolut aus dem Jahr 2017?*

Gegenwärtig erfolgt eine umfassende dienstrechtliche Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz muss von einer ausführlicheren Beantwortung der weiteren Fragen Abstand genommen werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Voranfrage 682/J vom 30. Jänner 2020 verwiesen.

#### **Zu den Fragen 5 bis 9:**

- *Wurde der Beschuldigte jetzt tatsächlich „strafversetzt bzw. einer anderen Dienststelle zugewiesen“?*
- *Wenn ja, wohin wurde er versetzt?*
- *Wenn ja, wie ist es zu rechtfertigen, wenn ein Spitzenbeamter trotz derartig schwerwiegender Vorwürfe versetzt wird?*
- *Wenn nein, hat er sich selbst aus der Funktion zurückgezogen?*
- *Welches IT-Projekt muss Wieselthaler beaufsichtigen?*

Der Betroffene wird interimistisch auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit der Personalabteilung seit 29.1.2020 in einer anderen Organisationseinheit meines Ressorts verwendet. Ich ersuche um Verständnis, dass Näheres aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden kann.

**Zur Frage 21:**

- *Können Sie bestätigen, dass die Arbeit des BAK uneingeschränkt fortgeführt werden?*

Ja.

**Zur Frage 25:**

- *Welche Neubesetzungen im BAK stehen an?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen unmittelbar keine Neubesetzungen an.

**Zur Frage 26:**

- *Welche Besetzungen gab es im BAK im Jahr 2019?*

Im Jahr 2019 wurde im BAK ein Referatsleiter neu besetzt.

**Zu den Fragen 27 und 28:**

- *Sehen Sie aufgrund dieses Falles einen Handlungsbedarf in Ihrem Ressort, um zukünftig solche Vorfälle zu vermeiden oder schneller reagieren zu können?*
- *Wenn ja, welche konkreten Schritte und Maßnahmen werden Sie setzen?*

Bei Vorliegen von Dienstpflichtverletzungen nach dem BDG 1979 und VBG bzw. nach dem B-GIBG kommen die gesetzlich vorgesehenen Instrumentarien und Verfahren des Dienst- bzw. Disziplinarrechts zum Tragen. Die Zuständigkeiten für die Aufklärung solcher Vorwürfe ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die von allen Experten als ausreichend erachtet werden.

Karl Nehammer, MSc



